

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erster Bericht der Bundesregierung über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten gemäß § 12a Abs. 10 EGovG

(1. Open-Data-Fortschrittsbericht der Bundesregierung)

Stand: 10. Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Einleitung	5
	2.1 Berichtspflicht gemäß § 12a Abs. 10 EGovG	5
	2.2 Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode	5
3	Rahmenbedingungen	6
	3.1 GESETZLICHE ZIELE UND GEGENSTAND DES BERICHTS	6
	3.2 GESETZLICHE REGELUNGEN	6
4	Ausgangssituation: aktueller Stand und Fortschritte seit Inkrafttreten des Gesetzes	10
	4.1 AUSTAUSCH AUF RESSORTEBENE	11
	4.2 ZENTRALE STELLE / KOMPETENZZENTRUM OPEN DATA	11
	4.3 NATIONALER AKTIONSPLAN OPEN GOVERNMENT PARTNERSHIP (OGP)	12
	4.4 Internationaler Austausch	13
	4.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	14
	4.5.1 Das nationale Metadatenportal GovData	14
	4.5.2 IT-Unterstützung	15
5	Umfrage zum Stand der Umsetzung in den Behörden	16
	5.1 VORGEHEN	16
	5.2 DETAILLIERTE AUSWERTUNG NACH TEILBEREICHEN	
	5.2.1 Allgemeines (Umfrage Teilbereich A)	
	5.2.2 Zentrale Stelle (Umfrage Teilbereich B)	
	5.2.3 Veröffentlichung von Daten und begleitende Maßnahmen (Umfrage Teilbereich C)	
	5.2.4 Erfüllungsaufwand (Umfrage Teilbereich D)	29
	5.2.5 Hebel und Hemmnisse der Datenbereitstellung (Umfrage Teilbereich E)	31
6	Wirkungen des Gesetzes	32
	6.1 EINSCHÄTZUNG ZUM ERREICHUNGSGRAD DER GESETZLICHEN ZIELE	32
	6.1.1 Kulturwandel in den Behörden	
	6.1.2 Zentrale Stelle / Kompetenzzentrum Open Data	34
	6.1.3 Hebel und Hemmnisse für die Datenbereitstellung	34
	6.2 EINSCHÄTZUNG ZUM ERFÜLLUNGSAUFWAND	35
7	2. Open Data Gesetz	36
	7.1 MITTELBARE BUNDESVERWALTUNG	36
	7.2 FORSCHUNGSDATEN	37
	7.3 OPEN-DATA-VERANTWORTLICHE	39
8	Weitere Maßnahmen	39
9	Anlagen	41

10 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis		42
	Tabellen	
	ABBILDUNGEN	
11 Abküı	rzungsverzeichnis	44

1 Vorwort

Im digitalen Zeitalter wird die Verfügbarkeit von Daten zunehmend zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor. Die Daten werden zu einem Teil einer modernen Infrastruktur. In einem Daten-Ökosystem können Wirtschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft gegenseitig von einer guten Datenbasis profitieren.

Durch die öffentliche Verwaltung werden zahlreiche Daten erhoben: statistische Daten, Mobilitäts- und Verkehrsdaten, Geodaten - um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Daten sollen nicht nur für die Arbeit der Verwaltung genutzt werden, sondern allen zur Verfügung stehen. Der offene und strukturierte Zugang zu frei verfügbaren Datenbeständen der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung einer Wissensgesellschaft im digitalen Zeitalter.

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und zivilgesellschaftliche Akteure können mit offenen Daten innovative Anwendungen zur Erleichterung des Alltags schaffen, neue Geschäftsmodelle erschließen oder neue Bedeutungszusammenhänge aufzeigen. Die Nutzung und Auswertung der Daten kann auch das Vertrauen zwischen Politik und Zivilgesellschaft, zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Medien stärken. Nur wer die Fakten kennt, kann passende Ideen und Lösungen finden. Sie sind ein wichtiger Baustein dafür, Entscheidungsprozesse in Staat und Verwaltung transparent zu machen und eine Beteiligung gut informierter Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Auch die öffentliche Verwaltung kann von der Öffnung der Daten profitieren, etwa indem Behörden die Daten untereinander einfacher finden, und dadurch ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben besser erfüllen können.

Das Prinzip der offenen Daten - "Open Data" - bekommt weltweit eine immer größere Bedeutung. Die Europäische Union hat mit der PSI-Richtlinie¹ (Public Sector Information Directive) bereits 2003 einen Rahmen für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors durch Dritte geschaffen. Die diesjährige Novellierung der Richtlinie als "Open Data and Public Sector Information Directive" soll die Verfügbarkeit und die innovative Nutzung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Daten verbessern und die Entwicklung datenintensiver Technologien, wie Künstliche Intelligenz vorantreiben.

Wichtige Weichen für die Öffnung der Daten der unmittelbaren Bundesverwaltung hat die erste Änderung des E-Government-Gesetzes im Juli 2017 gestellt.

Die dadurch geschaffene Verpflichtung zur Bereitstellung von Open Data unter Berücksichtigung des Datenschutzes will die Bundesregierung noch weiter ausbauen. Denn im Hinblick auf die Bedeutung eines freien Zugangs zu Daten für das Gemeinwohl und einer auf Freiheit und Wettbewerb beruhenden Wissensgesellschaft und Wirtschaftsordnung muss die Verwaltung selbst eine Vorreiterrolle beim Datenteilen einnehmen.

Der vorliegende 1. Open-Data-Fortschrittsbericht berichtet über den aktuellen Stand der Umsetzung von § 12a EGovG seit dessen Inkrafttreten am 13. Juli 2017.

¹ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.

2 Einleitung

Am 12. Juli 2017 wurde das Erste Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Mit der Aufnahme des § 12a in das E-Government-Gesetz (EGovG) werden die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung verpflichtet, unbearbeitete Daten, die sie in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitzustellen. Die Verpflichtung zur erstmaligen Bereitstellung offener Daten gilt aufgrund der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 EGovG spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des 1. "Open-Data-Gesetzes" auf Bundesebene am 13. Juli 2017.

In Zeiten der Digitalisierung sind offene Daten eine sich kontinuierlich potenzierende Ressource, die vor allem durch eine breite und vielfältige Nutzung Mehrwerte generiert. Offene Daten beschreiben ein Konzept, bei dem diese in unbearbeiteter Form, maschinenlesbar ohne Zugangsbeschränkung von jedermann frei verwendet, nachgenutzt und verbreitet werden können, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Die Bereitstellung offener Daten erfordert einen Kulturwandel der Behörden im Umgang mit ihren Daten. Die Bundesregierung hatte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8 eine Initiative gestartet, um dem Prinzip der offenen Daten zum Durchbruch zu verhelfen. Eine gesetzlich normierte Bereitstellung wurde jedoch als unumgänglich erachtet, um ein gleichermaßen höheres Datenbereitstellungsniveau bei den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zu erreichen.

Durch die Umsetzung der Open-Data-Ziele entstehende Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind von den Ressorts vollständig und dauerhaft gegenzufinanzieren. Zusätzliche Stellen sind zu kompensieren.

2.1 Berichtspflicht gemäß § 12a Abs. 10 EGovG

Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung als offene Daten zu berichten (§ 12a Absatz 10 EGovG). Dieser Verpflichtung kommt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Bericht, dem 1. Open-Data-Fortschrittsbericht, nach.

2.2 Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien dazu verpflichtet, "die Bereitstellung von Open Data im Rahmen eines zweiten Open-Data-Gesetzes auszuweiten"². Aus diesem Grund soll innerhalb des 1. Open-Data-Fortschrittsberichts zu Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Gesetzes Stellung genommen werden. Insbesondere soll entsprechend Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes darauf eingegangen werden, ob

 es sich bewährt hat, dass gemäß § 12a Absatz 1 des E-Government-Gesetzes nur Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung Daten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen, und

² https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag 2018.pdf?file=1, letzter Zugriff 02.04.2019.

 sich die Ausnahme nach § 12a Absatz 2 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes bewährt hat, dass zu Forschungszwecken erhobene Daten nicht offen zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt werden müssen.

3 Rahmenbedingungen

§ 12a EGovG dient der aktiven Bereitstellung von Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung. § 19 Abs. 2 EGovG regelt, dass die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zur erstmaligen Bereitstellung von Daten spätestens zwölf Monate nach dem 13. Juli 2017 verpflichtet sind. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen, verlängert sich der Zeitraum auf bis zu zwei Jahre (13. Juli 2019).

3.1 Gesetzliche Ziele und Gegenstand des Berichts

Anlass für das erste "Open-Data-Gesetz" war die Sorge, dass Deutschland aus den Chancen, die die Bereitstellung elektronischer Daten der Behörden als offene Daten bietet, keinen hinreichenden Nutzen zieht. Als Chancen werden insbesondere mehr Partizipation durch Bürgerinnen und Bürger, ein Image- und Akzeptanzgewinn für die Verwaltung durch die verbesserte Nachvollziehbarkeit ihres Handelns, ein Angebot an die Zivilgesellschaft sich an politisch-administrativen Entscheidungsprozessen zu beteiligen sowie Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen und damit ein volkswirtschaftlicher Nutzen gesehen.

Um diese Vorteile offener Daten in vollem Umfang nutzen zu können, bedarf es eines Kulturwandels der Behörden im Umgang mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten hin zu mehr Öffentlichkeit und Weiterverwendung durch jedermann.

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es somit auch, diesen Kulturwandel zu befördern, so dass trotz heterogener Aufgabengebiete der Behörden in absehbarer Zeit ein überall gleichermaßen höheres Niveau bei der Datenbereitstellung erreicht wird.

Gegenstand des Berichts ist daher die Frage, welche Fortschritte im Rahmen der Umsetzung des § 12a EGovG bereits erzielt wurden, welche Hemmnisse bestehen und inwieweit der gewünschte und erforderliche Kulturwandel in der Verwaltung durch die gesetzliche Regelung bereits erfolgt ist.

3.2 Gesetzliche Regelungen

Die Ausgestaltung des § 12a EGovG orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) oder in der Open-Data-Charta der G8-Staaten beschrieben werden.

Grundlage dieses Berichts sind die Erfahrungen der Behörden mit der Umsetzung des § 12a EGovG unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 19 EGovG. Der Inhalt der Vorschriften wird daher nachfolgend noch einmal dargestellt und die einzelnen Absätze mit Blick auf die Leitfragen des Berichts schlagwortartig zusammengefasst.

§ 12a EGovG			
Absatz	Inhalt	Zusammenfassung	
1	Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen unbearbeitete Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet.	 Geltungsbereich unmittelbare Bundesverwaltung unbearbeitete Daten ("Rohdaten"), d.h. auf den Tatsachenkern reduzierte Aufzeichnungen Erhebung aufgrund öffentlich-rechtlicher Aufgaben Bereitstellung über öffentlich zugängliche Netze 	
2	Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die 1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen, 2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, 3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung sind, 4. nach der Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung, die aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre, und 5. nicht für Forschungszwecke erhoben worden sind.	elektronisch gespeichert und strukturiert vorliegend Tatsachen außerhalb der Behörde betreffend unbearbeitet keine Forschungsdaten	
3	Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten <u>nicht</u> bereitgestellt werden, wenn 1. an den Daten	Ausnahmetatbestände Daten müssen nicht als Open Data zur Verfügung gestellt werden, wenn eingeschränktes Zugangsrecht Beteiligung Dritter notwendig	

§ 12a EGovG		
Absatz	Inhalt	Zusammenfassung
	 a) kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht oder b) ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde, 2. die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder 3. die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei bereitgestellt werden. 	 Erhebung der Daten von Dritten bereits entgeltfrei öffentlich zugänglich
4	Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.	unverzüglich
5	Die Daten werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt. Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.	Bedingungen, wie Daten bereitgestellt werden • maschinenlesbar • beschreibende Metadaten bei GovData
6	Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterver- wendung der Daten durch jeder- mann ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit, ohne verpflichtende	Bedingungen, wie Daten bereitgestellt werden • entgeltfreie Bereitstellung über öffentliche Netze • freier Zugang und Weiterverwendung

§ 12a E0	§ 12a EGovG		
Absatz	Inhalt	Zusammenfassung	
	Registrierung und ohne Begründung möglich sein.		
7	Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei: 1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 9, 2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie 3. bei der Beschaffung von informa-	Frühzeitige Berücksichtigung von Open Data und Integration in innerbehördli- chen Prozessen Prozessoptimierung Vertragsabschluss IT-Beschaffung	
	tionstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.		
8	Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sind <u>nicht</u> verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.	Verzicht auf Prüfpflicht vor Datenveröffentlichung • kein Haftungstatbestand für die Behörden	
9	Die Bundesregierung richtet eine zentrale Stelle ein, die die Behörden der Bundesverwaltung zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder ist.	 Aufgaben der zentralen Stelle Beratung und fachliche Unterstützung der Behörden Austausch mit den Ländern 	
10	Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung als offene Daten.	Regelmäßige Berichtspflicht • Stand der Umsetzung	

Tabelle 1: Übersicht § 12a EGovG

§ 19 EG	ovG	
Absatz	Inhalt	Zusammenfassung
1	§ 12a gilt für Daten, die nach dem 13. Juli 2017 erhoben werden. Für Daten, die vor dem 13. Juli 2017 erhoben wurden, gilt § 12a nur, soweit diese Daten nach dem 13. Juli 2017 zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben der Behörden nach § 12a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.	Erhebungszeitraum Erhebungszeitraum ab dem 13.07.2017
2	Die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung stellen die Daten nach § 12a spätestens zwölf Monate nach dem 13. Juli 2017 erstmals bereit. Erfordert die Bereitstellung der Daten erhebliche technische Anpassungen und ist sie deshalb innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, verlängert sich der Zeitraum für die erstmalige Bereitstellung der Daten auf bis zu zwei Jahre, um die technischen Anpassungen durchzuführen. Im Fall des Satzes 2 müssen bei der erstmaligen Bereitstellung nur die aktuellen Daten bereitgestellt werden.	Das Gesetz ist seit dem 13.07.2017 in Kraft, erstmalige Bereitstellung offener Daten spätestes ab 13.07.2018, wenn erhebliche technische Anpassungen erforderlich, ab 13.07.2019

Tabelle 2: Übersicht § 19 EGovG

4 Ausgangssituation: aktueller Stand und Fortschritte seit Inkrafttreten des Gesetzes

Eine standardmäßige Veröffentlichung von Daten bedeutet einen Paradigmenwechsel in der deutschen Verwaltungskultur und stellt neue Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es gilt, Open Data in laufende Arbeitsprozesse als Teil des täglichen Verwaltungshandelns einzubeziehen und dabei den Zusatzaufwand möglichst gering zu halten.

4.1 Austausch auf Ressortebene

Die Umsetzung des § 12a EGovG durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung erfolgt innerhalb der Verantwortung der jeweiligen Behörden bzw. im Rahmen der Rechtsund Fachaufsicht der Ressorts für ihre jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden.

Als federführend zuständiges Ressort für das E-Government-Gesetz in der Bundesregierung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) darüber hinaus eine koordinierende Rolle übernommen und die Ressorts gebeten, jeweils Ansprechpersonen für Open Data zu benennen. Diese lädt das BMI regelmäßig zu Ressortbesprechungen ein. Gegenstand der Besprechungen sind u. a. operative und strategische Fragen zur Umsetzung des § 12a EGovG, Erkenntnisse aktueller internationaler Studien und Umfragen sowie die Umsetzung des IT-Rahmenkonzepts der Bundesregierung im Hinblick auf IT-Maßnahmen im Bereich Open Data. In diesem Zusammenhang wurden auch Gastreferentinnen und -referenten zu den Besprechungen eingeladen, wie z.B. der Leiter der Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt) GovData zu einem Bericht über das nationale Metadatenportal GovData und die Bereitstellung von Metadaten, eine Vertreterin des European Data Portal (EDP) zu einem Vortrag über die Maturitätsstudie 2018 und eine Mitarbeiterin des Sprachendienstes im BMI zur Bereitstellung von Übersetzungstexten als Open Data und deren Bedeutung für lernende elektronische Übersetzungs- und Sprachsysteme bzw. -dienste.

4.2 Zentrale Stelle / Kompetenzzentrum Open Data

Um den notwendigen Kulturwandel zu befördern, sieht § 12a Abs. 9 EGovG die Einrichtung einer zentralen Stelle durch die Bundesregierung vor, die die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und Ansprechpartner für entsprechende Stellen der Länder ist.

Das BMI hat formal durch Erlass aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2 bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 geändert worden ist, die Aufgabe der zentralen Stelle gemäß § 12a Abs. 9 EGovG mit Wirkung zum 1. September 2018 dem Bundesverwaltungsamt Köln (BVA) übertragen.

Entsprechend dem Erlass ist die zentrale Stelle sukzessive in Abhängigkeit einer Bereitstellung der im Ersten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes vorgesehenen Planstellen aufzubauen. Bislang wurden die Planstellen nicht vom Haushaltsgesetzgeber bewilligt.

Das BVA hat deshalb bis dato übergangsweise zwei Stellen aus seinem für andere Aufgaben vorgesehenen Stellenhaushalt für die zentrale Stelle zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund konnten Beschäftigte des BVA in Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle u. a. an den Ressortbesprechungen sowie an Informationsveranstaltungen zu Open Data für Geschäftsbereichsbehörden teilnehmen und seit Juli 2018 auf der Internetseite verwaltung-innovativ.de (https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E Government/Open Data/open data node.html) ein Handbuch für offene Verwaltungsdaten sowie praxisorientierte Arbeitshilfen für die einzelnen Umsetzungsschritte, wie Checklisten und Leitfäden zur Verfügung stellen, die kontinuierlich angepasst und weiterentwickelt werden.

Neben dem Aufbau und der Pflege eines Open-Data-Wissensmanagements gehört zu den Aufgaben der zentralen Stelle auch das aktive in Erscheinung treten durch Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, auf die Datenbereitsteller zuzugehen, um über die Ziele und die Umsetzung von § 12a EGovG zu informieren. Zudem sollen durch einen Austausch mit den Datennutzern deren Anforderungen an offene Daten aufgenommen werden. Bei verschiedenen Veranstaltungen u.a. beim Zukunftskongress 2018 und 2019 in Berlin hat das BVA über Open Data informiert. Der Austausch mit den Datenbereitstellern ebenso wie der mit den Datennutzern soll künftig ausgeweitet werden.

Der Name der zentralen Stelle - Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) - und das eigene Logo, mit denen die zentrale Stelle seit Mai 2019, u. a. beim 7. Zukunftskongress Staat und Verwaltung, nach außen auftritt, dienen der Erhöhung des Wiedererkennungswertes. Ebenso wie die Erstellung einer eigenen Internetseite zur besseren Auffindbarkeit der Unterstützungsunterlagen, die derzeit im Aufbau ist, sind dies Teile eines Konzepts Öffentlichkeitsarbeit, das sukzessive umgesetzt wird.

Ein Schulungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden ist derzeit in der Erstellung.

Zu den Aufgaben der zentralen Stelle gehört es ferner, als Dialogschnittstelle zwischen der Bundesverwaltung und den Bundesländern zu fungieren und einen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen zu ermöglichen, um auf diese Weise die Bereitstellung von offenen Daten in Deutschland zu befördern und zu einem Kulturwandel auf den verschiedenen föderalen Verwaltungsebenen beizutragen. Erste Gespräche haben u.a. mit der Open Data Informationsstelle Berlin (ODIS) und dem Open-Government- und Open-Data-Portal der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Open.NRW) stattgefunden. Daneben hat die zentrale Stelle am 11. August 2018 am Berlin Open Data Day teilgenommen. Der Leiter der Unterabteilung DG I der Abteilung Digitale Gesellschaft, Verwaltungsdigitalisierung und Informationstechnik im BMI hat als Keynotespeaker dieser Veranstaltung über Open Data in der Bundesverwaltung referiert.

4.3 Nationaler Aktionsplan Open Government Partnership (OGP)

Im August 2017 wurde der Erste Nationale Aktionsplan 2017-2019 im Rahmen der Teilnahme Deutschlands an der Open Government Partnership (OGP) verabschiedet. Von insgesamt fünfzehn Verpflichtungen der Bundesregierung, aus unterschiedlichen Themenbereichen, befassen sich insgesamt drei Verpflichtungen mit Open Data, hiervon zwei in der Verantwortung des BMI - Umsetzung von Open Data in die Verwaltungspraxis (Verpflichtung 2), Förderung des Open-Data-Umfeldes (Verpflichtung 3) - und eine in der Verantwortung des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) - Open Data für intelligente Mobilität (Verpflichtung 7).

Schwerpunkte der Verpflichtung 2 waren, die gemeinsame Wissensbasis von Open Data in der unmittelbaren Bundesverwaltung zu stärken und kohärente Kriterien für die Umsetzung von Open Data zu erarbeiten. Verpflichtung 3 diente hingegen dazu, den Austausch mit Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und internationalen Partnern zu intensivieren. Mit der

Verpflichtung 7 sollte zudem ein Beitrag geleistet werden, kreative Innovationen für verkehrspolitische Themen zu fördern. Alle Einzelmaßnahmen, mit denen diese Verpflichtungen jeweils hinterlegt sind, konnten innerhalb der Laufzeit des ersten Nationalen Aktionsplans erfolgreich umgesetzt werden.

In Vorbereitung des Zweiten Nationalen Aktionsplans 2019-2021 hat das BMI am 6. März 2019 an der vom Bundeskanzleramt organisierten Auftaktveranstaltung für die Open Government Partnership teilgenommen und einen mehrstündigen Workshop zum Thema Open Data mit Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Verwaltung aus unterschiedlichen föderalen Ebenen durchgeführt. Auch der Zweite Nationale Aktionsplan enthält eine Verpflichtung des Bundes zu Open Data. Ziel dieser Verpflichtung ist insbesondere eine stärkere Einbindung der Datennutzer sowie die weitere Vertiefung des in der Bundesverwaltung bereits vorhandenen Wissens zu Open Data.

Die Bundesregierung nahm im Mai 2019 vertreten durch eine ressortübergreifende Delegation am OGP Global Summit in Ottawa, Kanada unter der Leitung der Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung teil. Die Delegation tauschte sich dabei mit anderen Konferenzteilnehmern unter anderem zur Open Data Politik etwa in Kanada, Frankreich und den USA aus. Ab Oktober 2019 ist Deutschland für die nächsten drei Jahre Teil des internationalen Lenkungsausschusses. Zuvor hatte Frankreich den europäischen Sitz inne.

4.4 Internationaler Austausch

Deutschland engagiert sich im Rahmen des zweimal jährlich stattfindenden informellen Austausch OGD D-A-CH-Li (Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein). Auf Einladung Deutschlands fand das letzte interne Treffen am 21. November 2018 im BMI in Berlin statt. Für Oktober 2019 ist die Durchführung einer D-A-CH-Li-Konferenz in Deutschland geplant. Diese hat zum Ziel, einen großen Besucherkreis über verschiedene Initiativen und Aktivitäten zu Open Data in den vier deutschsprachigen europäischen Ländern zu informieren.

In regelmäßigen Abständen veranstaltet das EDP Workshops zu verschiedenen Fragen der Bereitstellung von offenen Daten, um den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken. Am 25. und 26. März 2019 fand erstmals in Deutschland eine Veranstaltung des EDP gemeinsam mit der GKSt GovData in Hamburg statt. Beim Workshop "Metadata and Data Quality – Practice and Tools; Tailored Support Activity", an dem Vertreter aus zwölf europäischen Ländern teilgenommen haben, war BMI mit einem Vortrag zu "Open Data Activities in Germany" vertreten.

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung regelmäßig an den mitgliedstaatlichen Treffen der Europäischen Kommission in Luxemburg zum Thema Public Sector Information und Open Data teil und bringt sich aktiv ein, um die europäische Politik der offenen Daten mitzugestalten und über Initiativen und Strategien anderer Länder zu lernen.

4.5 Technische Infrastruktur

Gemäß § 12a Absatz 5 EGovG sind die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung dazu verpflichtet, offene Daten grundsätzlich maschinenlesbar zu veröffentlichen und beschreibende Informationen - Metadaten - auf dem nationalen Metadatenportal GovData einzustellen, um deren Auffindbarkeit zu gewährleisten.

4.5.1 Das nationale Metadatenportal GovData

GovData ist eine gemeinsame Infrastruktur von Bund und Ländern im Sinne des Art. 91c GG. Die als Webportal konzipierte IT-Lösung wird als eine Anwendung des IT-Planungsrates auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Vertrages zur Ausführung von Artikel 91c GG geführt und bildet den zentralen Zugangspunkt für offene Verwaltungsdaten (Metadaten) von Bund, Ländern und – über die entsprechenden Länderportale – der Kommunen.

Die auf GovData veröffentlichten Metadaten zu Datensätzen (DS) des Bundes sowie von Ländern und Kommunen werden, ebenso wie die Daten der anderen europäischen Datenportale vom Europäischen Datenportal "geharvested", d. h. angefragt, kopiert und gespeichert. GovData trägt damit zur Erfüllung europäischer und internationaler Verpflichtungen zur Bereitstellung von Daten bei und ist Teil einer europäischen Dateninfrastruktur.³

Grundlage für die Regelung des technischen Betriebs von GovData und die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für die koordinierte Datenbereitstellung ist die Verwaltungsvereinbarung GovData.⁴ Danach verantworten die Vereinbarungspartner gemeinschaftlich den Betrieb, die Pflege und die Fortentwicklung des Metadatenportals und stellen dessen Finanzierung sicher.

Die Vereinbarungspartner finanzieren den Regelbetrieb von GovData gemeinsam auf der Grundlage des Beschlusses des IT-Planungsrats vom 2. Oktober 2013. Die jeweiligen Anteile sind festgelegt und unabhängig von der Anzahl der Vereinbarungspartner. Da einige Länder noch nicht der Verwaltungsvereinbarung GovData⁵ beigetreten sind, fehlen bei GovData nicht nur deren offene Daten sowie die offenen Daten der jeweiligen Kommunen, es stehen GovData auch weniger Haushaltsmittel zur Verfügung als für den Regelbetrieb ursprünglich geplant waren.

Die gemeinsame GKSt GovData mit Sitz in Hamburg ist gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung für verschiedene Aufgaben im Bereich Strategie und Grundsatz sowie für Betrieb, Entwicklung, Pflege und Kommunikation und Marketing zuständig. Dies beinhaltet, u.a. die fachliche Unterstützung für datenbereitstellende Stellen und Datennutzer, die qualitative Prüfung der Metadaten und die operative Steuerung des technischen Dienstleisters. Ihre Personalausstattung richtet sich nach der Finanzplanung der Vereinbarungspartner, derzeit hat sie zwei Stellen.

³ Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8, S. 13, Verpflichtung 4.8, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2014/aktionsplan-open-data.pdf?__blob=publication-File-8.v=1

⁴ Vereinbarung des Bundes und der Länder zum gemeinsamen Betrieb von "GovData - Das Datenportal für Deutschland".

⁵ https://www.govdata.de/hilfe

Die Fachgruppe GovData setzt sich aus jeweils einer namentlich benannten Person als Vertretung eines jeden dieser Vereinbarung beigetretenden Landes und des Bundes zusammen und tagt mindestens zweimal jährlich. Der Bund wird dabei durch das BMI vertreten.

4.5.2 IT-Unterstützung

Bund und Länder sind gleichermaßen berechtigte und verpflichtete Partner hinsichtlich des Betriebs des nationalen Metadatenportals GovData als dem zentralen Anlaufpunkt für die Verlinkung von Open-Data-Inhalten in Deutschland. Die technische Anbindung aller Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung an GovData ist auf Grund mangelnder Ressourcen bei der GKSt GovData nicht möglich. Die Bereitstellung der Metadaten des Bundes an GovData muss daher zentral koordiniert über eine Schnittstelle erfolgen.

Das IT-Rahmenkonzept des Bundes für das Haushaltsjahr 2019, das vom IT-Rat am 24. Januar 2018 beschlossen wurde, enthält u. a. die Maßnahme "Evaluierung Open Data Plattform". Ziel dieser Maßnahme ist es, den gemeinsamen Bedarf der Ressorts und die Anforderungen an ein künftiges System zur Unterstützung bei der Open-Data-Bereitstellung zu bewerten.

Im Zuge einer Ist-Analyse, die verschiedene Gespräche, Workshops und Experteninterviews mit den Ressorts, ausgewählten Bundesbehörden und der GKSt GovData beinhaltete, erfolgte eine erste Bestandsaufnahme der gegenwärtigen IT-Unterstützung bei der Bereitstellung von Open Data innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung. Dabei zeigte sich, dass die IT-Unterstützung vergleichsweise heterogen ausgeprägt ist und in Teilen umfassende Funktionslücken hinsichtlich einer automatisierten Prozessunterstützung aufweist. Eine Folge dessen ist eine stark variierende und teils unzureichende Qualität der bereitgestellten Open Data und Metadaten. Die differente Übergabe der Metadaten an das nationale Metadatenportal GovData führt zu erheblichen Mehraufwänden bei allen Beteiligten.

Bereits aus diesen Erkenntnissen heraus wurde für das IT-Rahmenkonzept des Bundes 2020 eine Maßnahmeänderung zur Entwicklung bzw. Beschaffung einer IT-Lösung für Open Data aufgenommen, das von der Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts (KoITB) am 18. Dezember 2018 beschlossen wurde. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch eine maßnahmenspezifische Fachgruppe begleitet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts zusammensetzt.

Für die weitere Evaluierung der IT-Maßnahme wurde auf Grundlage der Ist-Analyse eine ressortweite vertiefende Online-Umfrage vom 22. Januar 2019 bis zum 22. Februar 2019 zur Konkretisierung der aktuellen Bedarfe durchgeführt. Die Umfrageergebnisse auf Basis von 51 ausgewerteten Fragebögen haben gezeigt, dass fast zwei Drittel der Behörden einen Metadateneditor nutzt, vorrangig das Webformular von GovData (bei 69,6%). Die Erfassung der Metadaten erfolgt dabei bei ca. 65% der Befragten manuell.

Die Arbeiten an der Umsetzung einer IT-Maßnahme zur einheitlichen Übergabe der Metadaten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung über einen zentralen Metadatenkatalog Bund an GovData und ein zentrales Nutzermanagement Bund für die Metadatenbereitstellung haben begonnen. Ziel der Umsetzung ist es, eine deutliche Aufwandsreduzierung für alle

Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie eine verbesserte Qualität der Daten und Metadaten sicherzustellen.

5 Umfrage zum Stand der Umsetzung in den Behörden

5.1 Vorgehen

Zur Erstellung dieses Berichts wurden die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung nach ihren Erfahrungen mit der Umsetzung des § 12a EGovG, im Rahmen einer Online-Umfrage vom 12. März 2019 bis 29. März 2019, befragt. Hierfür wurde der Fragebogen durch BMI an die jeweiligen Open-Data-Ansprechpartner der Bundesministerien und an das Bundeskanzleramt, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie das Bundespresseamt verbunden mit der Bitte, diesen an die jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden weiterzuleiten, ausgesteuert. Für den Bericht konnten ausgefüllte Fragebögen von 53 Behörden (siehe Anlage 1) ausgewertet werden.

Der Fragebogen gliedert sich in fünf Teilbereiche mit insgesamt 33 Fragen zu organisatorischen Voraussetzungen sowie Hemmnissen und Potentialen für die Bereitstellung von Open Data (siehe Anlage 2).

Teil- bereich	Beschreibung
Α	Organisatorische und strategische Ausgestaltung des Themas Open Data
В	Bekanntheitsgrad und Inanspruchnahme zentrale Stelle
С	Veröffentlichung von Daten und begleitende Maßnahmen
D	Erfüllungsaufwand in den Behörden
Е	Hebel und Hemmnisse der Datenbereitstellung

Tabelle 3: Gliederung des Fragenkatalogs der Online-Umfrage

5.2 Detaillierte Auswertung nach Teilbereichen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Umfrage entlang der fünf Teilbereiche zusammengefasst.

5.2.1 Allgemeines (Umfrage Teilbereich A)

Dieser Abschnitt der Umfrage fragte allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen zur organisatorischen und strategischen Ausgestaltung des Themas Open Data sowie der Rolle des Open-Data-Verantwortlichen in den Behörden ab.

Organisatorische Verankerung des Themas Open Data in den Behörden / Open-Data-Verantwortliche in den Behörden (I)

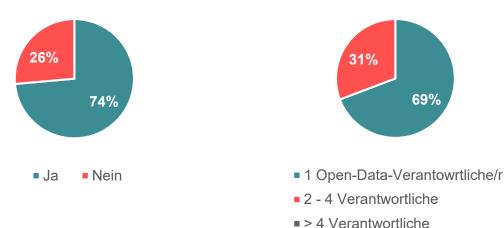
Wesentliche Erkenntnisse:

- Mehr als zwei Drittel der Behörden geben an, mindestens einen Open-Data-Verantwortlichen⁶ in ihrer Behörde verortet zu haben (74 %).
- Davon geben 31 % der Befragten an, dass es mehr als einen Open-Data-Verantwortlichen in ihrer Behörde gibt (zwei bis vier Verantwortliche).
- 26 % der Behörden geben an, dass in ihrer Behörde kein Open-Data-Verantwortlicher für die Bereitstellung offener Daten gemäß § 12a EGovG verantwortlich ist. Als Gründe dafür werden u. a. mangelnde Ressourcen, anderweitige Prioritäten, keine oder geringe Anzahl von offenen Daten oder eine dezentrale Verantwortung für die Datenbereitstellung genannt.

Abbildung 2: Anzahl Open-Data-Verantwortliche/r

(Frage A3); n=39

Abbildung 1: Vorhandensein Open-Data-Verantwortliche/r (Frage A2); n=53



Hinweis: Die Frage A3 wurde den Umfrageteilnehmern nur angezeigt, wenn Frage A2 mit "Ja" beantwortet wurde.

⁶ Im Sinne einer koordinierenden Stelle ist der/die Open-Data-Verantwortliche zentrale/r Ansprechpartner/in einer Behörde und fungiert als Anlaufstelle für Beschäftigte sowie die Leitung.

Organisatorische Verankerung des Themas Open Data in den Behörden / Open-Data-Verantwortliche in den Behörden (II)

Wesentliche Erkenntnisse:

- Die organisatorische Verortung der Open-Data-Verantwortlichen ist sehr heterogen.
 Auch die T\u00e4tigkeiten im Aufgabenfeld der Verantwortlichen unterscheiden sich voneinander.
- Genannt werden u. a. die Abfrage, Prüfung, Veröffentlichung und Aktualisierung von Daten, die Koordinierung des Themas in der Behörde, Information und Beratung sowie die Organisation und der Besuch von Veranstaltungen. Weiter werden Berichterstattung, Monitoring, Anfragen, Evaluierung und konzeptionelle Tätigkeiten, wie Strategiekonzeption, sowie die Online-Redaktion, bzw. Website-Pflege als Tätigkeiten der Open-Data-Verantwortlichen angeführt.

Abbildung 3: Organisatorische Verortung Open-Data-Verantwortliche/r (Frage A4); n=39

Sonstiger Bereich (z.B. Fachreferat)	
Organisation	33 %
IT-Bereich	21 %
Öffentlichkeitsarbeit	18 %

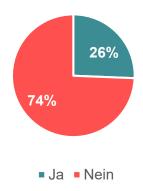
Hinweis: Die Frage A4 erlaubte eine Mehrfachauswahl. Frage A4 wurde nur gezeigt, wenn Frage A2 mit "Ja" beantwortet wurde.

Inanspruchnahme durch Beschäftigte

Wesentliche Erkenntnisse:

- 26 % der Behörden geben an, dass die Beschäftigten in ihrer Behörde aktiv auf die Open-Data-Verantwortlichen bezüglich einer Datenveröffentlichung gemäß § 12a EGovG zukommen.
- 74 % der Behörden geben an, dass die Beschäftigten in ihrer Behörde nicht aktiv auf die Open-Data-Verantwortlichen bezüglich einer Datenveröffentlichung gem. § 12a EGovG zukommen. Als Gründe dafür werden u. a. kein Bedarf, andere Prioritäten, keine Zeit oder Kenntnis dieser Möglichkeit oder Initiative von Open-Data-Verantwortlichen ausgehend genannt.

Abbildung 4: Aktive Inanspruchnahme der/s Verantwortlichen zur Datenbereitstellung (Frage A6); n=39



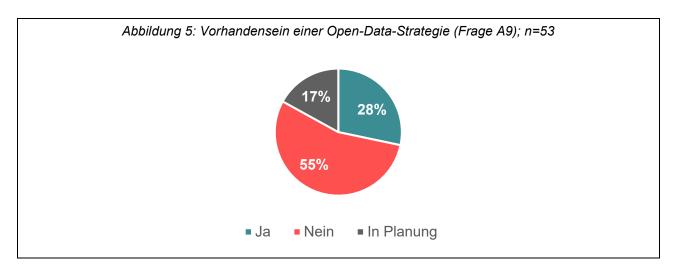
Hinweis: Die Frage A6 wurde nur gezeigt, wenn Frage A2 mit "Ja" beantwortet wurde.

Strategische Verankerung des Themas Open Data in den Behörden

Wesentliche Erkenntnisse:

- 28 % Befragten geben an, dass es eine Open-Data-Strategie, ein Leitbild oder eine Positionierung zur Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten (z. B. auch als Teil einer E-Government-, Digital- oder Datenstrategie) in ihrer Behörde gibt⁷. 17 % haben eine Open-Data-Strategie in Planung.
- Über die Hälfte der Befragten gibt an, dass in ihrer Behörde keine strategische Ausrichtung zum Thema Open Data existiert (55 %).

⁷ Behörden aus dem Geschäftsbereich des BMVI haben das "Positionspapier Open Data des BMVI" angegeben, welches innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVI ein einheitliches Verständnis für Open Data schaffen soll. https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Anlage/DG/positionierung-des-bmvi.pdf? blob=publicationFile, letzter Zugriff 16.04.2019.



Behördeninterner und behördenübergreifender Austausch zum Thema Open Data

Wesentliche Erkenntnisse:

- In Behörden mit mehr als einem Open-Data-Verantwortlichen findet in 75 % der Fälle innerhalb der Behörde ein regelmäßiger Austausch zwischen den Open-Data-Verantwortlichen statt (z. B. Jour fixe). In 25 % der Behörden ist dies nicht der Fall.
- Knapp 59 % der Befragten Befragten geben an, dass die Open-Data-Verantwortlichen in ihrer Behörde an einem behördenübergreifenden Austausch zwischen Open-Data-Verantwortlichen teilnehmen (z. B. Jour fixe). 41 % geben an, an keinem Austauschformat teilzunehmen.
- Im Rahmen des behördenübergreifenden Austauschs werden als institutionalisierte Formate die Ressortrunde der Open-Data-Ansprechpartner, unter Federführung des BMI sowie eine halbjährliche Ressortbesprechung innerhalb des Geschäftsbereichs des BMVI angeführt.

Abbildung 6: Innerbehördlicher Austausch der Open-Data-Verantwortlichen (Frage A7); n=12

Abbildung 7: Überbehördlicher Austausch der Open-Data-Verantwortlichen (Frage A8); n=39



Hinweis: Die Frage A7 wurde nur gezeigt, wenn die Frage A3 mit "2 - 4 Verantwortliche" oder "> 4 Verantwortliche" beantwortet wurde. Die Frage A8 wurde nur gezeigt, wenn die Frage A2 mit "ja" beantwortet wurde.

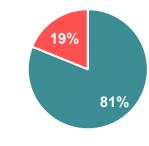
5.2.2 Zentrale Stelle (Umfrage Teilbereich B)

Dieser Abschnitt der Umfrage fragte den Bekanntheitsgrad und die Nutzung des Beratungsangebots der zentralen Stelle (§ 12a Abs. 9 EGovG) ab.

Bekanntheit der zentralen Stelle

Wesentliche Erkenntnisse:

- 81 % der Behördengeben an, dass ihnen oder ihrer Behörde die gemäß § 12a Abs. 9
 EGovG eingerichtete zentrale Stelle bekannt ist.
- 19 % ist die zentrale Stelle nicht bekannt.



Ja

Abbildung 8: Bekanntheit der zentralen Stelle (Frage B1); n=53

Nein

Nutzung des Angebots der zentralen Stelle

Wesentliche Erkenntnisse:

- 21 % der Befragten geben an, dass sie oder ihre Behörde das Beratungsangebot der zentralen Stelle genutzt haben.
- 79 % der Behörden geben an, dass sie das Beratungsangebot noch nicht in Anspruch genommen haben. Als Gründe werden u.a. genannt: kein Bedarf, Beratung ist durch das Ressort erfolgt, keine zu veröffentlichenden Daten, bisher zu früh im Prozess oder zeitliche Kapazitäten bzw. andere Prioritäten.
- 79 % der Befragten geben an, dass ihnen bzw. ihrer Behörde die Unterstützungsmaterialen⁸ der zentralen Stelle bekannt sind. Davon geben knapp 65 % der Behörden an, dass sie die Unterstützungsmaterialien auch zur Umsetzung von § 12a EGovG in ihrer Behörde genutzt haben.
- 21 % der Befragten kennen die Unterstützungsmaterialien nicht.

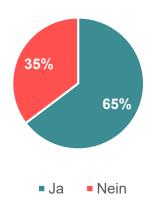
⁸ Die Unterstützungsmaterialien der zentralen Stelle finden Sie hier: https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/E Government/Open Data/open data node.html, letzter Zugriff: 24.04.2019.

Abbildung 9: Bekanntheit und Nutzung des Beratungsangebots und der Unterstützungsmaterialien (Fragen B2 & B4); n=43 (beide)

DO. Donaton na analyst	Genutzt	21 %
B2: Beratungsangebot	Beratungsangebot Nicht genutzt	79 %
B4: Unterstützungsmaterialien	Bekannt	79 %
	Nicht bekannt	21 %

Hinweis: Die Fragen B2 und B4 wurden nur gezeigt, wenn die Frage B1 mit "Ja" beantwortet wurde.

Abbildung 10: Nutzung der Unterstützungsmaterialien zur Umsetzung in Behörde (Frage B5); n=34



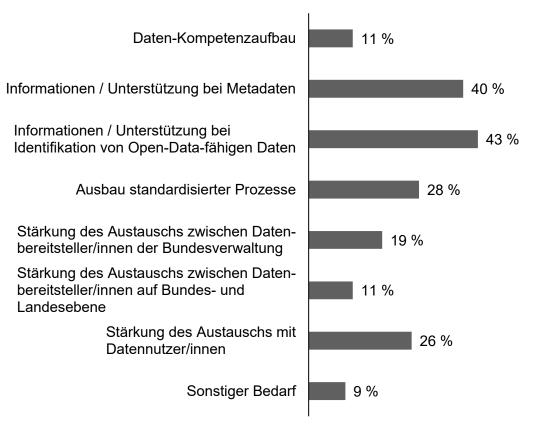
Hinweis: Die Frage B5 wurde nur gezeigt, wenn die Frage B4 mit "Ja" beantwortet wurde.

Unterstützungsbedarf durch die zentrale Stelle

Wesentliche Erkenntnisse:

- 43 % der Behörden sehen einen weiteren Unterstützungsbedarf durch die zentrale Stelle in der Information bzw. Unterstützung bei der Identifikation von Open-Data-fähigen Daten
- 40 % der Behörden wünschen sich mehr Information bzw. Unterstützung bei der Arbeit mit Metadaten, 28 % benötigen Unterstützung beim Ausbau standardisierter Prozesse.

Abbildung 11: Weiterer Unterstützungsbedarf durch die zentrale Stelle (Frage B6); n=53



Hinweis: Die Frage B6 erlaubte eine Mehrfachauswahl.

5.2.3 Veröffentlichung von Daten und begleitende Maßnahmen (Umfrage Teilbereich C)

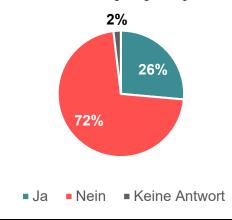
Dieser Abschnitt der Umfrage fragte die Fortschritte bei der Bereitstellung offener Daten gemäß § 12a EGovG seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sowie begleitende Maßnahmen, die einen Kulturwandel befördern, ab.

Einschätzung zur Datenbereitstellung

Wesentliche Erkenntnisse:

- 26 % der Befragten geben an, dass das Inkrafttreten von § 12a EGovG nach ihrer Einschätzung dazu geführt hat, dass in ihrer Behörde mehr Daten veröffentlicht werden.
- Maßnahmen, die nach Einschätzung der Befragten besonders dazu geführt haben, dass in ihrer Behörde mehr Daten bereitgestellt werden, sind u. a. die Mitarbeiterinformation und Bestandsdatenprüfung aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, die Sensibilisierung bzw. positive Einstellung der Behördenleitung oder Abfragen im Haus⁹.
- 72 % der Befragten geben an, dass das Inkrafttreten des Open-Data-Gesetzes nach ihrer Einschätzung nicht dazu geführt hat, dass mehr Daten bereitgestellt werden.

Abbildung 12: Höhere Datenbereitstellung aufgrund §12 a EGovG (Frage C5); n=53



_

⁹ Die Frage C6 wurde nur gezeigt, wenn die Frage C5 mit "ja" beantwortet wurde.

Prüfung und Veröffentlichung von Datensätzen

Wesentliche Erkenntnisse¹⁰:

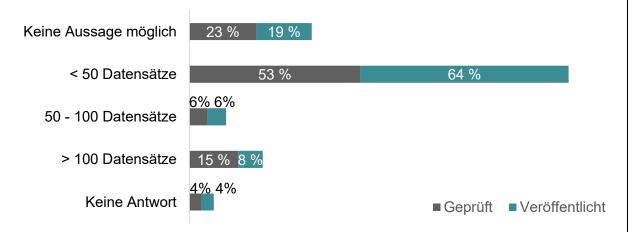
Prüfung:

- 53 % der Befragten geben an, dass in ihrer Behörde seit dem Inkrafttreten des "Open-Data-Gesetzes" am 13.07.2017 weniger als 50 Datensätze auf Veröffentlichung gemäß § 12a EGovG geprüft wurden.
- 6 % geben an, dass es sich um 50 bis 100 Datensätze handelt.
- 15 % geben an, dass mehr als 100 Datensätze geprüft wurden.
- 23 % geben an, dass ihnen dazu keine Aussage möglich ist.

Veröffentlichung¹¹:

- 64 % der Befragten geben an, dass in ihrer Behörde seit dem Inkrafttreten des "Open-Data-Gesetzes" am 13.07.2017 weniger als 50 Datensätze veröffentlicht und mit Metadaten versehen im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt wurden.
- 6 % geben an, dass zwischen 50 bis 100 Datensätzen gemäß § 12a Absatz 5 EGovG veröffentlicht wurden.
- 8 % geben an, dass mehr als 100 Datensätze gemäß § 12a Absatz 5 EGovG veröffentlicht wurden.
- 19 % geben an, dass ihnen dazu keine Aussage möglich ist.

Abbildung 13: Menge geprüfter und veröffentlichter Datensätze (Fragen C7 & C8); n=53 (beide)



Hinweis: Die Summe der angegeben Werte weicht aufgrund von Rundung leicht von 100 % ab.

¹⁰ Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde angenommen, dass jede Behörde Datensätze in einer Größenordnung von 50 bis 100 pro Jahr zur Verfügung stellen wird. Diese Größenordnung entspricht vergleichbaren Erfahrungswerten aus anderen Industrienationen, die bereits erste Erfahrungen im Bereich Open Data gesammelt haben (vgl. BT-Drs 18/11614).

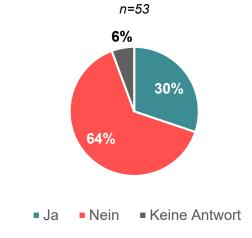
Eine einheitliche und zentral koordinierte Übergabe der Metadaten des Bundes an GovData ist derzeit nicht gewährleistet. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen bei der Anbindung der Bundesbehörden an GovData können die Angaben der Behörden zur Datenveröffentlichung nicht über GovData verifiziert werden. Nicht alle Bundesbehörden, die offene Daten veröffentlichen, sind als Datenbereitsteller bei GovData auffindbar (vgl. Kapitel 4.3).

Weiterverwendung und Anwendungsfälle

Wesentliche Erkenntnisse:

- Ca. ein Drittel der Befragten gibt an, dass ihnen Anwendungsfälle für die Weiterverwendung und Nutzung der veröffentlichten Datensätze ihrer Behörde bekannt sind (30 %).
- Fast zwei Drittel geben an, dass ihnen keine Anwendungsfälle für die Weiterverwendung und Nutzung der veröffentlichten Datensätze ihrer Behörde bekannt sind (64 %).

Abbildung 14: Bekanntheitsgrad von Anwendungsfällen der Weiterverwendung von Daten (Frage C9);



Begleitende Maßnahmen und Kulturwandel

Wesentliche Erkenntnisse:

- Wenige Behörden haben die Verpflichtung des § 12a EGovG mit Maßnahmen zum Thema Open Data und/oder zur Umsetzung des Gesetzes begleitet: Informationsveranstaltungen (26 %), Informationsmaterialien (34 %), Schulungen (2 %).
- Die Mehrzahl der Behörden hat die Verpflichtung des § 12a EGovG nicht mit Veränderungsmaßnahmen begleitet: keine Informationsveranstaltungen (70 %), keine Informationsmaterialien (64 %), keine Schulungen (96 %).

Abbildung 15: Organisation von Informationsveranstaltungen aufgrund von § 12a EGovG (Frage C1); n=53

Abbildung 16: Erstellung von Informationsmaterialien aufgrund von § 12a EGovG (Frage C2); n=53

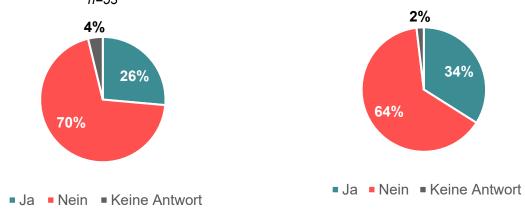
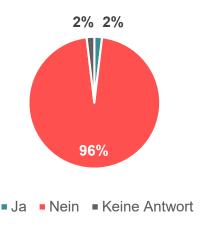


Abbildung 17: Trainings oder Schulungen für Mitarbeiter/innen aufgrund von § 12a EGovG (Frage C3); n=53

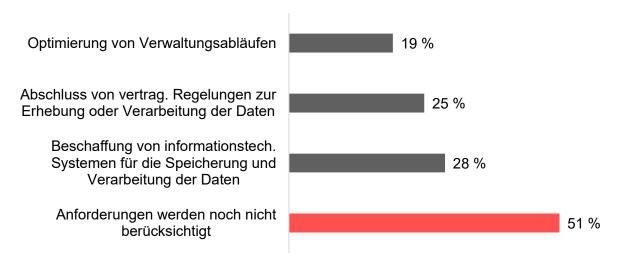


Frühzeitige Berücksichtigung von Open Data

Wesentliche Erkenntnisse:

- Knapp 28 % der Behörden berücksichtigen Open Data bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten.
- 25 % geben an, die Veröffentlichung von Verwaltungsdaten bei dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung von Daten mitzudenken.
- 19 % berücksichtigen die Bereitstellung offener Daten bereits bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen.
- Etwa die Hälfte der Behörden berücksichtigt die Anforderungen an die Bereitstellung von Open Data gemäß § 12a Absatz 7 EGovG noch nicht frühzeitig (51 %).

Abbildung 18: Berücksichtigung der Anforderungen gem. § 12a Abs. 7 EGovG (Frage C4); n=53



Hinweis: Die Frage C4 erlaubte eine Mehrfachauswahl.

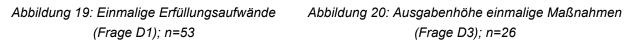
5.2.4 Erfüllungsaufwand (Umfrage Teilbereich D)

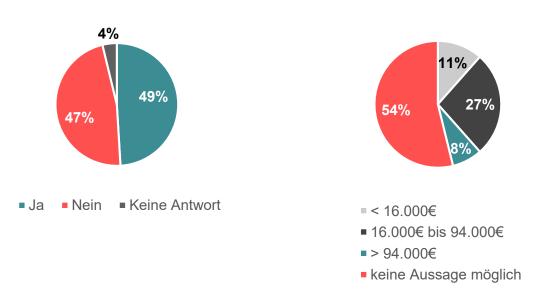
Dieser Abschnitt der Umfrage fragte die Erfüllungsaufwände, die durch die Umsetzung des § 12a EGovG für die Verwaltung entstanden sind, ab.

Einmalige Erfüllungsaufwände

Wesentliche Erkenntnisse:

- Rund die Hälfte der Behörden hatte einmalige Erfüllungsaufwände, um § 12a EGovG umzusetzen (49 %). Dazu führten Maßnahmen wie Personalkosten (73 %), Aufbau/ Änderung einer IT-Infrastruktur (54 %), Erstellung eines Veröffentlichungskonzepts (35 %), externe Personalaufwände (23 %) und sonstige Maßnahmen (15 %). (Hinweis: Für die Angabe der Erfüllungsaufwände war in Frage D2 eine Mehrfachauswahl möglich.)
- 47 % geben an, dass ihnen keine einmaligen Erfüllungsaufwände durch § 12a EGovG entstanden sind.
- Im Hinblick auf die erwarteten Kosten¹² beziffern 11 % der Befragten die einmaligen Erfüllungsaufwände für ihre Behörde < 16.000 €. 27 % geben an, dass die Aufwände für einmalige Maßnahmen zwischen 16.000 € und 94.000 € lagen. Mehr als 94.000 € Ausgaben für einmalige Ausgaben hatten 8 % der Behörden.
- Über die Hälfte gibt an, dass sie die Ausgaben, die hinter den Maßnahmen stehen, für ihre Behörde nicht beziffern können (54 %).





Hinweis: Die Frage D3 erlaubte eine Mehrfachauswahl. Sie wurde zudem nur gezeigt, wenn die Frage D1 mit "Ja" beantwortet wurde.

¹² Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde angenommen, dass ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16.000 € bis 94.000 € je Behörde zu berücksichtigen ist (vgl. BT-Drs 18/11614).

Jährliche Erfüllungsaufwände

Wesentliche Erkenntnisse¹³:

- Rund die Hälfte der Behörden hat jährliche Erfüllungsaufwände, um § 12a EGovG umzusetzen (49 %). Dazu führen Aktivitäten wie Zeitaufwand für Veröffentlichung (85 %), Zeitaufwand für Prüfung eines Datensatzes (DS) auf Veröffentlichung (62 %), kontextbezogene Dienstreisen (15 %) und sonstige Aktivitäten (38%). (Hinweis: Für die Angabe der Erfüllungsaufwände war in Frage D5 eine Mehrfachauswahl möglich.)
- 47 % der Behörden geben an, dass ihnen keine jährlichen Erfüllungsaufwände entstehen, um § 12a EGovG umzusetzen.

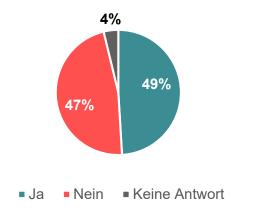


Abbildung 21: Jährliche Erfüllungsaufwände (Frage D4); n=53

- Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Prüfung eines Datensatzes auf Veröffentlichung gemäß § 12a EGovG wird durch die Behörden sehr unterschiedlich eingeschätzt. Am häufigsten genannt wird eine Zeitspanne zwischen 15 und 60 Minuten pro Datensatz. (Ergebnis einer qualitativen Auswertung der Kommentare zu Frage D6.)
- Die Angaben zum benötigten Zeitaufwand (in Minuten) für die Veröffentlichung eines Datensatzes gemäß § 12a EGovG und das Einstellen von Metadaten im nationalen Metadatenportal GovData variieren. Am häufigsten genannt wird eine Zeitspanne zwischen 10 und 30 Minuten pro Datensatz. Ergebnis einer qualitativen Auswertung der Kommentare zu Frage D7.)

¹³ Im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wurde angenommen, dass für die Zurverfügungstellung elektronisch gespeicherter unbearbeiteter Daten als offene Daten gemäß § 12a Absatz 1 Kosten in Höhe von 12 € bis 24 € je Datenbereitstellung entstehen (vgl. BT-Drs 18/11614).

5.2.5 Hebel und Hemmnisse der Datenbereitstellung (Umfrage Teilbereich E)

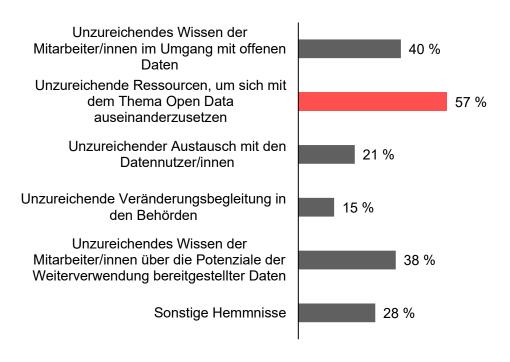
In diesem Abschnitt der Umfrage wurden basierend auf den Erfahrungen in den Behörden Einschätzungen zu Hebeln und Hemmnissen der Bereitstellung offener Daten in der unmittelbaren Bundesverwaltung abgefragt.

Hemmnisse für eine aktive Datenbereitstellung

Wesentliche Erkenntnisse:

- Durch die Befragten werden unzureichende (personelle) Ressourcen um sich mit dem Thema Open Data auseinanderzusetzen, am häufigsten genannt (57 %). Unzureichendes Wissen der Mitarbeiter im Umgang mit offenen Daten (40 %) sowie über die Potenziale der Weiterverwendung bereitgestellter Daten (38 %) folgen.
- Ein unzureichender Austausch mit den Datennutzern (21 %) sowie eine unzureichende Veränderungsbegleitung in den Behörden (15 %) hemmen nach Einschätzung der Befragten die Datenbereitstellung in geringerem Maße.
- 28 % geben sonstige Gründe an, wie Sicherheitsbedenken, Unsicherheit der Beschäftigten, Umständlichkeit der Datenbereitstellung oder fehlende Rechte an den Daten.

Abbildung 22: Hemmnisse der Datenbereitstellung (Frage E1); n=53



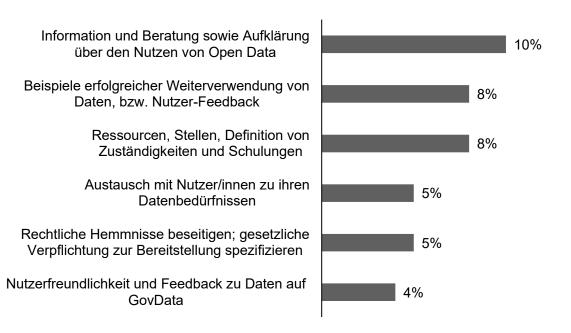
Hinweis: Die Frage E1 erlaubte eine Mehrfachauswahl.

Hebel für eine aktive Datenbereitstellung

Wesentliche Erkenntnisse:

Nach Einschätzung der Befragten können Maßnahmen, wie u. a. die Information, Beratung und Aufklärung über den Nutzen von Open Data, Beispiele erfolgreicher Weiterverwendung und Nutzer-Feedback sowie die Schaffung von Ressourcen und Stellen eine aktive Bereitstellung von Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung und den gewünschten Kulturwandel befördern.

Abbildung 23: Hebel für aktive Datenbereitstellung (nach Häufigkeit der Nennung als Kommentar) (Frage E2); n=53



Hinweis: Ergebnis einer qualitativen Auswertung der Kommentare zu Frage E2. Die Grafik dient allein der Visualisierung der Häufig-

6 Wirkungen des Gesetzes

Ziel der gesetzlich veranlassten Bereitstellung der in den Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung vorliegenden Daten als offene Daten ("Open-by-Default") ist es, einen Kulturwandel im Umgang mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten zu erreichen.

6.1 Einschätzung zum Erreichungsgrad der gesetzlichen Ziele

Die standardmäßige Veröffentlichung von Daten erfordert von der Verwaltung ein Umdenken im Umgang mit ihren eigenen Daten. Neben neuen Arbeitsschritten sowie Änderungen organisatorischer und technischer Prozesse bedarf es vor allem eines Verständnisses hinsichtlich

der Potenziale von offenen Daten, die für Dritte innerhalb und außerhalb der Verwaltung zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Wissen und Bewusstsein für den Umgang mit diesen Daten müssen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden vermittelt und mögliche bestehende Vorbehalte im Hinblick auf die erforderlichen Veränderungen abgebaut werden. Hierfür bedarf es insbesondere einer langfristigen und nachhaltigen kommunikativen Begleitung der Änderungsprozesse.

6.1.1 Kulturwandel in den Behörden

Die Umfrageergebnisse (siehe Kapitel 5) zeigen, dass allein das Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung nicht ausreichend ist, um einen Kulturwandel in den Behörden herbeizuführen.

72 % der Behörden haben im Rahmen der Befragung angegeben, dass das Inkrafttreten des Open-Data-Gesetzes nach ihrer Einschätzung nicht dazu geführt hat, dass mehr Daten bereitgestellt werden. Aufgrund von Erfahrungswerten aus anderen Industrienationen, die bereits erste Erfahrungen im Bereich Open Data gesammelt haben, war im Gesetzentwurf davon ausgegangen worden, dass jede Behörde Datensätze in einer Größenordnung von 50 bis 100 pro Jahr zur Verfügung stellen wird. 64 % der Befragten haben hingegen angegeben, dass in ihrer Behörde seit dem Inkrafttreten des "Open-Data-Gesetzes" weniger als 50 Datensätze veröffentlicht und beschreibenden Metadaten bei GovData eingestellt wurden. Nur rund einem Drittel der Behörden sind Anwendungsfälle für die Nachnutzung ihrer veröffentlichten Daten bekannt (30 %).

Für die Herbeiführung des notwendigen Kulturwandels ist auch die Konzeption und Umsetzung eines Veränderungsmanagements in den Behörden erforderlich. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war betont worden, dass die überwiegende Mehrzahl der Bundesbehörden mit der Umsetzung einer Open-Data-Strategie nicht begonnen und deshalb keinerlei Erfahrung in diesem Bereich hat. Vielmehr wurde erwartet, dass erst im Zuge der Einführung einer Open-Data-Regelung über eine konkrete Umsetzung nachgedacht wird.

Insofern ist positiv hervorzuheben, dass 74 % der an der Umfrage teilgenommenen Behörden angeben, bereits mindestens einen Open-Data-Verantwortlichen¹⁴ zu haben, zu dessen Aufgaben u.a. die Koordinierung des Themas in der Behörde, die Abfrage, Prüfung, Veröffentlichung und Aktualisierung von Daten, Information und Beratung sowie konzeptionelle Tätigkeiten wie die Erstellung einer Open-Data-Strategie gehören werden. 15 Behörden verfügen zudem bereits über eine Open-Data-Strategie, bei 9 Behörden ist eine solche Strategie in Planung.

Die Mehrzahl der Behörden hat allerdings die Umsetzung des § 12a EGovG bisher nicht mit Veränderungsmaßnahmen wie Schulungen (nur 2 %) und Informationsveranstaltungen (nur 26 %) begleitet sowie keine Informationsmaterialien (nur 34 %) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt.

Darüber hinaus gibt über die Hälfte der an der Umfrage teilgenommenen Behörden an, die Anforderungen an die Bereitstellung von offenen Daten noch nicht gemäß § 12a Abs. 7 EGovG frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von

¹⁴ vgl. hierzu auch Open Data Handbuch, S. 37, 2.4.3.

informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten zu berücksichtigen. Als Gründe hierfür werden u. a. angegeben, dass Open Data allgemein bzw. der Veröffentlichungsprozess sich noch in der Aufbauphase befindet und personelle Ressourcen fehlen.

6.1.2 Zentrale Stelle / Kompetenzzentrum Open Data

Ziel der Errichtung einer zentralen Stelle für die Beratung der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zu Fragen der Bereitstellung von offenen Daten ist es, den notwendigen Kulturwandel zu befördern.

Positiv ist daher hervorzuheben, dass 81 % der Behörden die beim BVA eingerichtete zentrale Stelle und 79 % die von der zentralen Stelle unter www.verwaltung-innovativ.de bereitgestellten Unterstützungsmaterialien kennen. 79 % haben das Beratungsangebot der zentralen Stelle allerdings noch nicht genutzt, obwohl Unterstützungsbedarf durch die zentrale Stelle insbesondere bei der Identifikation von Open-Data-fähigen Daten (43 %), der Bereitstellung von Metadaten (40 %) und dem Ausbau standardisierter Prozesse (28 %) gesehen wird.

Während die zentrale Stelle erste Arbeiten im Hinblick auf ihre gesetzliche Aufgabe umgesetzt hat, wie die Bereitstellung von Informationsmaterialien, können andere Bereiche nur sukzessive umgesetzt werden, wie die Öffentlichkeitsarbeit oder befinden sich derzeit noch in der Konzeptionsphase, wie etwa ein Schulungskonzept.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Gesetzentwurf für das Einrichten einer zentralen Stelle zur Beratung bei der Einführung von Open Data von einem Bedarf von vier Stellen - eine höherer Dienst, drei gehobener Dienst - ausgeht sowie übergangsweise für den erhöhten Beratungsbedarf zu Beginn von zwei weiteren Stellen - eine höherer Dienst, eine gehobener Dienst. Bisher sind für das Einrichten der zentralen Stelle keine zusätzlichen Planstellen bewilligt worden. Die Arbeiten werden gegenwärtig durch zwei Beschäftigte des gehobenen Dienstes mit Planstellen des BVA für die Organisationsberatung durchgeführt.

Die Möglichkeiten, die die Einrichtung einer zentralen Stelle für die notwendige Begleitung der Behörden im Hinblick auf den Kulturwandel im Umgang mit den eigenen Daten bietet, konnten bisher nicht umfassend zum Tragen kommen. Es ist anzunehmen, dass viele der bereits geplanten Maßnahmen zur Unterstützung der Behörden weiter vorangeschritten wären, wenn der zentralen Stelle bereits die im Gesetzentwurf angenommenen Planstellen zur Verfügung stünden. Insgesamt ist die Begleitung eines Kulturwandels ein Prozess, der eines längeren als des bisher betrachteten Zeitraums bedarf.

6.1.3 Hebel und Hemmnisse für die Datenbereitstellung

Trotz Fortschritten bei der Bereitstellung offener Daten in einer Vielzahl von Behörden seit Inkrafttreten des § 12a EGovG, werden auch Hemmnisse für dessen Umsetzung ausgemacht. Am häufigsten (57 %) haben die Behörden im Rahmen der Umfrage unzureichende (personelle) Ressourcen, um sich mit dem Thema Open Data auseinanderzusetzen, angegeben.

Auch bei anderen Fragen, etwa nach den Gründen warum es keinen Open-Data-Verantwortlichen gibt, der Nichtinanspruchnahme des Unterstützungsangebots der zentralen Stelle, der fehlenden Berücksichtigung von Open Data bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, dem Abschluss von vertraglichen Regelungen und der Beschaffung von Datenverarbeitungssystemen gemäß § 12a Abs. 7 EGovG werden insbesondere fehlende zeitliche Kapazitäten oder Personalmangel genannt. Als weitere Hemmnisse folgen unzureichendes Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Umgang mit offenen Daten (40 %) sowie über die Potenziale der Weiterverwendung bereitgestellter Daten (38 %).

Ein unzureichender Austausch mit den Datennutzerinnen und -nutzern (21 %) sowie eine unzureichende Veränderungsbegleitung in den Behörden (15 %) hemmen nach Einschätzung der Befragten die Datenbereitstellung in geringerem Maße. 28 % der Befragten geben sonstige Gründe an, wie Sicherheitsbedenken, Umständlichkeit der Datenbereitstellung oder fehlende Rechte an den Daten.

Neben den Hemmnissen wurden die Behörden danach befragt, was nach ihrer Einschätzung die aktive Bereitstellung von offenen Daten und den dafür erforderlichen Kulturwandel weiter befördern würde. Am häufigsten genannt wurden Information und Beratung sowie die Aufklärung über den Nutzen von Open Data, gefolgt von der Schaffung von Personalstellen, Durchführung von Schulungen, Anwendungsbeispiele (Use-Cases) für die erfolgreiche Weiterverwendung von Daten sowie Nutzer-Feedback.

Weitere Vorschläge für Maßnahmen, um den Kulturwandel in den Behörden zu befördern sind ein stärkerer Austausch mit den Datennutzerinnen und -nutzern, die Spezifizierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Datenbereitstellung, die Beseitigung rechtlicher Hemmnisse und eine größere Nutzerfreundlichkeit des Metadatenportals GovData.

6.2 Einschätzung zum Erfüllungsaufwand

Dem Gesetz liegt die Annahme zugrunde, dass für jede Behörde, insbesondere durch den Aufbau einer IT-Infrastruktur und die Erstellung eines Veröffentlichungskonzepts, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16 000 bis 94 000 € zu berücksichtigen ist. Hintergrund für diese Spannweite ist die unterschiedliche Ausgangssituation der Behörden im Hinblick darauf, dass einige bereits mit der Zulieferung von Daten vertraut sind und andere dagegen keinerlei anknüpfbare Strukturen für die Zurverfügungstellung offener Daten haben.

Im Rahmen der Umfrage haben etwa 47 % der Behörden angegeben, dass Ihnen keine einmaligen Erfüllungsaufwände entstanden sind. Über die Hälfte der Befragten (54 %) gibt zudem an, dass sie die Ausgaben für Personalkosten, Aufbau oder Änderung einer IT-Infrastruktur und der Erstellung eines Veröffentlichungskonzepts für ihre Behörde nicht beziffern können. Aus diesen Gründen ist zum derzeitigen Zeitpunkt eine belastbare Aussage zum einmaligen Erfüllungsaufwand nicht möglich.

Nach Angaben der Behörden in der Umfrage vom April 2019 hat rund die Hälfte der Befragten (49 %) jährliche Erfüllungsaufwände für die Umsetzung von § 12a EGovG aufgrund des Zeitaufwands für die Veröffentlichung (85 %), den Zeitaufwand für die Prüfung eines Datensatzes auf Veröffentlichung (62 %), kontextbezogene Dienstreisen (15 %) und sonstige Aktivitäten (38%).

47 % der Behörden haben angegeben, dass ihnen keine jährlichen Erfüllungsaufwände entstehen. Auch der durchschnittliche Zeitaufwand für die Prüfung eines Datensatzes auf Veröffentlichung gemäß § 12a EGovG wird durch die Behörden sehr unterschiedlich eingeschätzt. Aus diesen Gründen ist eine belastbare Aussage zum jährlichen Erfüllungsaufwand gegenwärtig nicht möglich.

7 Überlegungen für ein 2. Open Data Gesetz

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien verpflichtet, "die Bereitstellung von Open Data im Rahmen eines zweiten Open-Data-Gesetzes auszuweiten". Anhaltspunkte für Möglichkeiten zur Ausweitung der Bereitstellung von Open Data bietet zunächst Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes. Danach soll untersucht werden, ob es sich bewährt hat, dass nur Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung verpflichtet sind, offene Daten bereitzustellen und zu Forschungszwecken erhobene Daten von der Bereitstellungsverpflichtung ausgenommen bleiben sollen. Darüber hinaus sollen für Überlegungen zur Weiterentwicklung des Gesetzes insbesondere die ersten Erfahrungen der Behörden mit der Umsetzung des § 12a EGovG berücksichtigt werden.

7.1 Mittelbare Bundesverwaltung

Nach § 1 Abs. 1 EGovG gilt dieses Gesetz für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für die Bereitstellung von offenen Daten gilt eine Ausnahme von dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes im Hinblick darauf, dass § 12a EGovG ausschließlich die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zur Bereitstellung von offenen Daten verpflichtet.

Um den Gedanken einer möglichst umfassenden Veröffentlichung von Daten aus der von Deutschland unterzeichneten Open-Data-Charta der G8-Staaten zu stärken, wurde allerdings als besonderer Untersuchungsgegenstand der Evaluierung der Geltungsbereich der Regelung aufgenommen.

Dem Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Gesetz zur Änderung des EGovG lag die Annahme zu Grunde, dass viele Behörden erst mit Inkrafttreten des Gesetzes über eine konkrete Umsetzung der Open-Data-Regelung nachdenken würden. Diese Annahme wird durch die Online-Umfrage vom April 2019 bestätigt. Der gewünschte und notwendige Kulturwandel hat gerade erst begonnen. Bei den meisten Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung findet die notwendige Veränderungsbegleitung noch nicht statt oder befindet sich noch in den Anfängen. Die Anforderungen an Open Data werden noch nicht bei allen Behörden gemäß § 12a Abs. 7 EGovG bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, bei Vertragsabschlüssen und der Beschaffung von Informationssystemen frühzeitig berücksichtigt, die zentrale Beratungsstelle für die Behörden - das Kompetenzzentrum Open Data - der eine Schlüsselrolle für den Kulturwandel zugedacht ist, befindet sich noch im Aufbau und auch die Anbindung an das nationale Metadatenportal GovData für alle Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, die

eine teilautomatisierte und damit vereinfachte Bereitstellung von Metadaten ermöglicht, steht gegenwärtig noch nicht zur Verfügung.

Insofern hat es sich bewährt, dass nicht alle Behörden des Bundes, sondern nur die der unmittelbaren Bundesverwaltung, gesetzlich verpflichtet sind, offene Daten bereit zu stellen. Diese gesetzliche Ausnahme schließt zudem eine freiwillige Bereitstellung offener Daten durch die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht aus.

Seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government Gesetzes hat allerdings die Erkenntnis über die Bedeutsamkeit der Bereitstellung offener Daten durch die Behörden der Bundesverwaltung weiter zugenommen. Das Thema Open Data findet zahlreiche Anknüpfungspunkte und ist ein wichtiger Baustein für die digitale Transformation der Bundesregierung. So findet sich beispielsweise in der Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung (KI-Strategie) der Hinweis, dass die datenschutzkonforme Bereitstellung offener Verwaltungsdaten für die uneingeschränkte Weiterverwendung künftig ausgeweitet werden soll. 15 Sollen künftig mehr offene Daten bereitgestellt werden, so ist auch mit Blick auf eine möglichst umfassende Veröffentlichung von Daten des Bundes zu überlegen, den Kreis der verpflichteten Datenbereitsteller auszuweiten. Da gerade die schwerpunktmäßig operativ tätigen Geschäftsbereichsbehörden der Bundesverwaltung, weniger die Ministerien, zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben Daten erheben, liegen auch bei der mittelbaren Bundesverwaltung zahlreiche Daten vor. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, den Anwendungsbereich des § 12a EGovG auf die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszuweiten. Entscheidend für eine Ausweitung wäre allerdings, dass der Aufbau des Kompetenzzentrums Open Data bis dahin abgeschlossen ist und mit Blick auf mehr Datenbereitsteller auf Bundesebene, zusätzlich noch weitere Planstellen zur Verfügung stünden, die deren Beratung ermöglichen.

7.2 Forschungsdaten

Die Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung gilt gemäß § 12a Abs. 2 Nr. 5 EGovG nicht für Daten, die für Forschungszwecke erhoben wurden.

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich diese Ausnahme bewährt. Die Regelung soll daher beibehalten werden.

Der Bereich der Forschungsdaten ist – auch über die unmittelbare Bundesverwaltung hinaus – eine gesondert gelagerte, komplexe Materie, die individuelle Lösungen und spezifische, forschungsadäquate Regelungen zur Offenlegung erfordert. Dies wäre durch die pauschale Einbeziehung von Forschungsdaten der Verwaltung in die Bereitstellungspflicht nach § 12a EGovG nicht gewährleistet. Umgekehrt ermöglicht es die Ausnahmeregelung zu den Forschungsdaten im EGovG, dass sich – entsprechend der gesetzgeberischen Intention – spezifische Initiativen und passgenaue Regelungen zur Veröffentlichung von Forschungsdaten entwickeln können, bereits initiiert wurden oder künftig geplant sind. Beispiele hierfür sind die erheblichen Anstrengungen zum Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Diese wird von Bund und Ländern bis 2028 mit bis zu 90 Mio. € jährlich unterstützt. Sie wird

¹⁵ KI-Strategie der Bundesregierung, S. 32.

nicht nur zu einem verbesserten Angebot, sondern auch zu einem tatsächlich verbesserten Zugang zu Forschungsdaten nach den FAIR-Prinzipien (auffindbar - **F**indable, zugänglich - **A**ccessible, interoperabel – **I**nteroperable, wiederverwendbar - **R**eusable) führen.

Im Bereich Open Access (als Unterpunkt zu Open Science) im Sinne des unentgeltlichen Zugangs zu wissenschaftlichen Publikationen über das Internet gewährleistet die Umsetzung der Open-Access-Strategie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), die u. a. die Aufnahme einer Open Access-Klausel in die Förderregularien der BMBF-Projektförderung umfasst, einen effektiven Zugang zu den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung. Sie wird zu einer nationalen Open-Access-Strategie weiterentwickelt mit der Zielmarke, bis 2025 70% aller wissenschaftlichen Publikationen (auch) per Open Access zu veröffentlichen.

Bei der aktuell geplanten Neufassung der PSI-Richtlinie zur Weiterverwendung von öffentlichen Informationen (Re-use of Public Sector Information) wurde die bisher enthaltene Ausnahme für Forschungsdaten gestrichen und die Weiterverwendung von öffentlich finanzierten Forschungsdaten für bereits öffentlich zugängliche Daten zugelassen (Art. 10 Abs. 2 RL). Die Richtlinie verpflichtet zusätzlich die Mitgliedstaaten, die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme nationaler Strategien und einschlägiger Maßnahmen mit dem Ziel, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der "standardmäßig offenen Daten" und im Einklang mit den FAIR-Grundsätzen offen zugänglich zu machen (Art. 10 Abs. 1 der RL). Rechte des geistigen Eigentums, der Schutz personenbezogener Daten sowie Vertraulichkeit, Sicherheit und legitime Geschäftsinteressen sind dabei nach dem Grundsatz "so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig" zu berücksichtigen. Die Umsetzung der PSI-RL wird im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), die Umsetzung der "nationalen Strategie" wird durch das BMBF erfolgen.

Die genannten übergreifenden Ansätze werden durch zahlreiche Einzelinitiativen zum Umgang und zur Veröffentlichung von Forschungsdaten ergänzt, auch im Verwaltungsbereich (z. B. Data Policy für das Robert Koch-Institut; Konzept zum Forschungsdatenmanagement der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt). Diese und andere Initiativen orientieren sich passgenau an den spezifischen Bedarfen von Forschung und Wissenschaft.

Erforderlich ist stets ein umfassendes, qualitätsgesichertes Forschungsdatenmanagement, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungsdaten oder sonstige Datenquellen handelt. Das Forschungsdatenmanagement dient nicht nur der Transparenz der erbrachten Forschungsleistung. Einmal erhobene Daten können Ausgangspunkt für neue Fragestellungen sein und sollen, wenn es möglich ist, in geeigneter Form zur Nachnutzung aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Den spezifischen Besonderheiten der deutschen Forschungslandschaft muss dabei jedoch Rechnung getragen werden. Das Ziel sind daher individuelle Lösungen im Sinne einer optimalen Weiterverwendung von Forschungsdaten anstatt einer pauschalen und undifferenzierten Offenheit. Hierfür hat sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Novellierung der PSI-Richtlinie erfolgreich eingesetzt.

Eine ungefilterte, nicht qualitätsgesicherte Veröffentlichung von Rohdaten könnte dagegen bedeuten, dass auch Datenfehler, Dubletten und Widersprüche, die bei jeder Erhebung auftreten, frei zugänglich wären. Ohne sachgerechte Einordnung der Daten bestünde ein erhebliches Risiko für Fehlinterpretationen.

7.3 Open-Data-Verantwortliche

Ausgehend von dem Ziel der Bundesregierung, die Bereitstellung von Open Data auszuweiten, sind auch die bisherigen Erfahrungen der Behörden bei der Umsetzung des § 12a EGovG für die Weiterentwicklung des Gesetzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der Umfrage haben diese unzureichende Ressourcen, um sich mit dem Thema Open Data auseinanderzusetzen, als das größte Hemmnis für eine aktive Datenbereitstellung genannt. Auch bei der Frage nach den Gründen für das Fehlen eines Open-Data-Verantwortlichen, der Nichtinanspruchnahme des Beratungsangebots der zentralen Stelle, der fehlenden Berücksichtigung von Open Data bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen und dem ausstehenden Veränderungsmanagement in den Behörden werden jeweils Personalmangel, fehlende zeitliche Kapazitäten oder anderweitige Prioritäten angegeben.

Auf der anderen Seite werden Information und Beratung sowie Aufklärung über den Nutzen von Open Data am häufigsten als Hebel für mehr Open Data angenommen. Eine wichtige Rolle spielt hier das Beratungs- und Informationsangebot des Kompetenzzentrums Open Data. Im Hinblick auf die Bedeutung, denen offene Daten für das Gemeinwohl zuerkannt werden sowie auf die Vorreiterrolle, die die Verwaltung hier einnehmen will, muss jedoch auch in den einzelnen Behörden selbst der notwendige Kulturwandel aktiv angegangen werden.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Open Data hat bei den Behörden dazu geführt, dass sich diese mit dem Thema befassen. Um die Umsetzung von Open nachhaltig voranzutreiben und die Bereitstellung von Open Data Teil des täglichen Verwaltungshandelns werden zu lassen, bedarf es in den einzelnen Behörden weiterer Anstrengungen, insbesondere einer eindeutigen Verortung der mit dieser Verantwortlichkeit für das Thema im Haus einhergehenden Aufgaben.

Die Festschreibung von Funktion und Aufgaben eines Open Data-Verantwortlichen in § 12a EGovG kann einen wichtigen Beitrag zu dessen Sichtbarkeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Behördenleitung leisten und der Umsetzung von Open Data in den Behörden eine größere Priorität zukommen lassen. Zudem hätte das Kompetenzzentrum Open Data eindeutige Ansprechpartner im Hinblick auf Schulungs- und Informationsveranstaltungen ebenso wie die jeweiligen Open-Data-Verantwortlichen anderer Behörden im Hinblick auf einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zu Open Data.

Die konkrete Organisation und Ausgestaltung dieser Verantwortung sollten die Behörden, ebenso wie dies bei anderen Beauftragten der Fall ist, in eigener Verantwortung entscheiden können. Damit der Open-Data-Verantwortliche die Aufgaben auch effektiv umsetzen kann, erscheint es empfehlenswert, diese Funktion in Abhängigkeit von der Größe der Behörde mit eigenen Ressourcen auszustatten.

8 Weitere Maßnahmen

Die Umsetzung des § 12a EGovG durch die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung hat begonnen. Die Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung offene Daten bereit zu stellen, war ein wichtiger Schritt, um den für die verbesserte quantitative und qualitative Bereitstellung von Open Data notwendigen Kulturwandel in den Behörden hin zu mehr Öffentlichkeit anzustoßen. Entscheidend ist es nun, neben den genannten weiteren rechtlichen Regelungen, um

die Bereitstellung von mehr offenen Daten zu fördern, die Umsetzung dieses Gesetzes auch durch untergesetzliche Maßnahmen zu begleiten.

Verschiedene Maßnahmen, wie bspw. die personelle Stärkung des Kompetenzzentrums Open Data, um dieses auch personell in die Lage zu versetzen, die angedachte Rolle und die Ziele des Open-Data-Gesetzes durch Kommunikationsmaßnahmen, Beratung und Schulungen umzusetzen und wahrzunehmen, sind in diesem Bericht bereits an verschiedenen Stellen erwähnt worden.

Weiterhin beabsichtigt die Bundesregierung den Austausch mit potenziellen Datennutzern wie Zivilgesellschaft und Wirtschaft zu stärken. Der 1. Nationale Aktionsplan zur Teilnahme Deutschlands an der Open Government Partnership enthält bereits die Verpflichtung, "zur Förderung der Bereitstellung von Open Data soll der Dialog mit Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und internationalen Partnern intensiviert werden, um den Bedarf an Open Data zu erörtern, die Qualität der Veröffentlichungspraxis zu erhöhen und Erfahrungen auszutauschen". ¹⁶ Hieran soll im 2. Nationalen Aktionsplan für die Jahre 2019 bis 2021 angeknüpft werden, um einen regelmäßigen Austausch auszubauen und zu verstetigen.

Um dem im Koalitionsvertrag formulierten Anspruch - im Bereich Open Data international führend zu werden - nachzukommen, muss das Metadatenportal GovData verbessert werden. Laut der EDP-Maturitätsstudie 2018 ("Open Data Maturity in Europe 2018") sind die Portalfunktionalitäten von GovData der in Deutschland am schwächsten bewertete Open-Data-Bereich, welcher zudem im europäischen Vergleich unter dem Durchschnitt liegt. Ein modernes und zeitgemäßes Metadatenportal kann einen Beitrag dazu leisten, dass mehr offene Daten von der Verwaltung bereitgestellt werden, etwa indem hier Beispiele für die Nachnutzung von Daten veröffentlicht werden, und diese durch die Datennutzer auch besser aufgefunden werden.

Die mit § 12a EGovG einhergehenden Ziele bedeuten einen langfristigen und begleiteten Kulturwandel, einen Paradigmenwechsel hin zu mehr Offenheit und Transparenz. Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Open-Data-Strategie zu erstellen, die sowohl die Ziele der Bereitstellung offener Daten als auch Meilensteine zu deren Erreichung zusammenfasst. Auf diese Weise soll behörden- und ebenenübergreifend ein gemeinsames, einheitliches Bekenntnis zu Open Data und dessen Umsetzung festgeschrieben werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Thema Open Data querschnittlich zu denken und auch strategisch in Bezug zu anderen Aufgaben zu setzen. Hierfür kann eine Open-Data-Strategie des Bundes einen wichtigen Beitrag leisten.

Die verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung der Bereitstellung von offenen Daten durch die Bundesverwaltung sollen in der Strategie zusammenfassend aufgeführt und regelmäßig fortgeschrieben werden, denn es bedarf langfristiger Anstrengungen, wenn die Verwaltung im Hinblick auf die Bedeutung offener Daten für das Gemeinwohl und für die Entwicklung künftiger digitaler Technologien und Ideen eine Vorreiterrolle beim Datenteilen einnehmen will.

¹⁶ Vgl. 1. Nationaler Aktionsplan zur Teilnahme Deutschlands an der Open Government Partnership, Verpflichtung 3, Förderung des Open Data Umfeldes.

9 Anlagen

Anlage Nr.	Titel
1	Übersicht der zurückmeldenden Behörden
2	Fragenkatalog zur Umfrage Berichtspflicht § 12a EGovG und Evaluierung

10 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

10.1 Tabellen

Tabelle 1: Übersicht § 12a EGovG	9
Tabelle 2: Übersicht § 19 EGovG	10
Tabelle 3: Gliederung des Fragenkatalogs der Online-Umfrage	.16
10.2 Abbildungen	
Abbildung 1: Vorhandensein Open-Data-Verantwortliche/r (Frage A2); n=53	17
Abbildung 2: Anzahl Open-Data-Verantwortliche/r (Frage A3); n=39	17
Abbildung 3: Organisatorische Verortung Open-Data-Verantwortliche/r (Frage A4); n=39	18
Abbildung 4: Aktive Inanspruchnahme der/s Verantwortlichen zur Datenbereitstellung (Frag A6); n=39	
Abbildung 5: Vorhandensein einer Open-Data-Strategie (Frage A9); n=53	.20
Abbildung 6: Innerbehördlicher Austausch der Open-Data-Verantwortlichen (Frage A7); n=1	
Abbildung 7: Überbehördlicher Austausch der Open-Data-Verantwortlichen (Frage A8); n=3	39
Abbildung 8: Bekanntheit der zentralen Stelle (Frage B1); n=53	
Abbildung 9: Bekanntheit und Nutzung des Beratungsangebots und der Unterstützungsmaterialien (Fragen B2 & B4); n=43 (beide)	22
Abbildung 10: Nutzung der Unterstützungsmaterialien zur Umsetzung in Behörde (Frage B n=34	•
Abbildung 11: Weiterer Unterstützungsbedarf durch die zentrale Stelle (Frage B6); n=53	.23
Abbildung 12: Höhere Datenbereitstellung aufgrund §12 a EGovG (Frage C5); n=53	24
Abbildung 13: Menge geprüfter und veröffentlichter Datensätze (Fragen C7 & C8); n=53 (beide)	25
Abbildung 14: Bekanntheitsgrad von Anwendungsfällen der Weiterverwendung von Daten (Frage C9); n=53	26
Abbildung 15: Organisation von Informationsveranstaltungen aufgrund von § 12a EGovG (Frage C1); n=53	27
Abbildung 16: Erstellung von Informationsmaterialien aufgrund von § 12a EGovG (Frage Cannels) n=53	-
Abbildung 17: Trainings oder Schulungen für Mitarbeiter/innen aufgrund von § 12a EGovG.	.27
Abbildung 18: Berücksichtigung der Anforderungen gem. § 12a Abs. 7 EGovG (Frage C4); n=53	28

Abbildung 19: Einmalige Erfüllungsaufwände (Frage D1); n=53	29
Abbildung 20: Ausgabenhöhe einmalige Maßnahmen (Frage D3); n=26	29
Abbildung 21: Jährliche Erfüllungsaufwände (Frage D4); n=53	30
Abbildung 22: Hemmnisse der Datenbereitstellung (Frage E1); n=53	31
Abbildung 23: Hebel für aktive Datenbereitstellung (nach Häufigkeit der Nennung als Kommentar) (Frage E2); n=53	32

11 Abkürzungsverzeichnis

BKAmt	Bundeskanzleramt
ВКМ	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
ВМІ	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
ВРА	Bundespresseamt
BVA	Bundesverwaltungsamt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
CCOD	Kompetenzzentrum Open Data
DS	Datensatz / Datensätze
EDP	European Data Portal
EGovG	E-Government-Gesetz
GG	Grundgesetz
GKSt GovData	Geschäfts- und Koordinierungsstelle GovData
GovData	Nationales Metadatenportal
IODC	Internationale Open Data Charta
IWG	Informationsweiterverwendungsgesetz
KI-Strategie	Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung
KoITB	Konferenz der IT-Beauftragten der Ressorts
n	Grundgesamtheit
NFDI	Nationale Forschungsdateninfrastruktur
ODIS	Open Data Informationsstelle Berlin
OGD D-A-CH-Li	Open Government Data Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein
OGP	Open Government Partnership
OPEN.NRW	Open-Government- und Open-Data-Portal der Landesregierung Nord- rhein-Westfalen
PSI	Public Sector Information
RL	Richtlinie